



## **Wettkampffregeln für internationale Elite- und ÖLV KaderathletInnen beim Vienna City Marathon (VCM)**

### Präambel

Den internationalen Elite- und ÖLV-KaderathletInnen ist bewusst, dass sie durch ihre Teilnahme am VCM mit ihren Leistungen, Handlungen, Äußerungen und Interviews, sowie ihrem gesamten optischen Erscheinungsbild den nationalen und internationalen Laufsport repräsentieren.

### Artikel 1

Internationale Elite- und ÖLV-KaderathletInnen werden zu den Bewerben des Vienna City Marathon nur eingeladen, wenn Sie der Publicity und dem Image der Veranstaltung dienen.

Internationale Elite- und ÖLV-KaderathletInnen können auch wieder ausgeladen werden, wenn ein Verhalten der Athleten festgestellt wird, welches der Publicity und dem Image des Vienna City Marathon schaden könnte.

### Artikel 2

Internationale Elite- und ÖLV-KaderathletInnen garantieren keinerlei verbotene Substanzen zur Steigerung Ihrer Leistung zu sich zu nehmen oder genommen zu haben. Sie garantieren, dass gegen Sie kein Dopingverfahren nach den Regeln von World Athletics und des ÖLV anhängig ist. Bereits die Abgabe einer zeitlich unbegrenzt zurückliegenden positiven A Probe, unabhängig des Ergebnisses einer eventuellen B Probe, schließt eine Teilnahme an einem der Bewerbe des Vienna City Marathon jetzt und in der Zukunft aus.

Internationale Elite- und ÖLV-KaderathletInnen erklären sich bereit, dass sie bestens vorbereitet, körperlich in einem hohen Maß leistungsfähig sind und an keinerlei Verletzungen leiden.

Eingeladene internationale Elite- und ÖLV-KaderathletInnen dürfen zum Wohle der Gesundheit und im Sinne einer optimalen Trainingsvorbereitung 6 Wochen vor und nach dem VCM an keinem anderen Rennen über die Marathondistanz im In- und Ausland teilnehmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters des VCM.

Eingeladene Internationale Elite- und ÖLV-KaderathletInnen, welche beim VCM das Rennen vorzeitig beenden (Aufgabe) dürfen 4 Wochen nach dem VCM an keinem anderen Marathon im In- und Ausland teilnehmen. Wenn Leistungen 10 Minuten über den persönlichen Bestzeiten der Athletin bzw. des Athleten liegen, gilt das Rennen beim VCM als aufgegeben.

### Artikel 3

Die Wochen, Tage und Stunden vor dem Rennen dienen mit Unterstützung des Veranstalters zur Präsentation der AthletInnen und deren persönlicher Sponsoren sowie der medialen Vermarktung der Veranstaltung (Pressekonferenz, Interviews vor dem Start mit Fernsehen, Medien, Internet, sonstiges).

Am Renntag und zu allen offiziellen Medienterminen gilt es, die Wünsche der Medien zu erfüllen und die Sponsoren der AthletInnen und die Sponsoren des Veranstalters zu präsentieren. Eingeladene Internationale Elite- und ÖLV-KaderathletInnen haben sich nach Aufforderung des Veranstalters für Interviews und Pressetermine bereitzuhalten.

Die Siegerin und der Sieger des Elite Rennens verpflichtet sich bei einem etwaigen Termin beim Bundespräsidenten der Republik Österreich am Montag nach dem Rennen teilzunehmen (entfällt beim VCM 2023).

#### Artikel 4

Während des Rennens des VCM gilt es für die AthletInnen neben der zu erbringenden sportlichen Leistung auch die Sponsoren des Veranstalters zu präsentieren. Den AthletInnen ist bewusst, dass der VCM nur mit Mitteln von Sponsoren möglich ist. Ebenso werden Start, Preis und Bonuszahlungen aus den Budgets der Sponsoren bezahlt. Die AthletInnen betrachten die Sponsoren des Veranstalters als genauso wertvoll und wichtig wie ihre persönlichen Sponsoren.

Die Hauptwerbefläche des Veranstalters am Läufer bzw. an der Läuferin sind drei Startnummernkarten, von denen eine am Wettkampfdress auf der Brust und eine auf dem Rücken, mit je 4 Sicherheitsnadeln befestigt, getragen wird. Die dritte Startnummer wird auf dem Trainingsanzug am Rücken befestigt.

Jede/-r AthletIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die Startnummernkarten inkl. der Ziffern und der Sponsoren des VCM zu jeder Zeit in ihrem vollen Umfang sichtbar sind. Die Startnummernkarten dürfen nicht abgeschnitten, umgebogen oder in irgendeiner Weise verändert werden, damit ist auch das Bekleben der Startnummer mit jeglichen Logos gemeint. Speziell bei Frauen muss darauf geachtet werden, dass es beim Tragen von Tops zu Problemen mit der vorgeschriebenen ordentlichen Befestigung der Startnummernkarten kommen kann.

#### Artikel 5

Auf der Wettkampfdress (Shirts, Jacken und Hosen) der AthletInnen darf 1 Vereinslogo, 1 privates Sponsorenlogo, welches nicht in Konkurrenz zu den Hauptsponsoren des VCM steht, sowie 1 Ausrüsterlogo angebracht werden. Die Größe der jeweiligen Logos darf 40 cm<sup>2</sup> und eine Höhe von 5 cm nicht übersteigen. Die Wettkampfdress ist am Tag vor dem Rennen bei der Wettkampfbesprechung zu genehmigen.

Jegliche andere Werbung am Athleten bzw. an der Athletin, durch ihn/sie initiiert oder mit dem Athleten bzw. der Athletin in Verbindung stehend, ist verboten. Dies gilt auch für Körperbemalung, Tattoos, Schmuck, Haarrasur und jede andere Form der werblichen Darstellung.

Es gilt weiters das „[Book of Rules](#)“ von World Athletics. Besonderes Augenmerk wird auf C2.1A „Athletics Shoe Regulations“ gelegt. Eingeladene Internationale Elite- und ÖLV-KaderathletInnen verpflichten sich mit regelkonformem Schuhwerk zu laufen. Andernfalls erfolgt die Disqualifikation.

#### Artikel 6

Die AthletInnen dürfen nur von Fahrradbegleitern (Observern) des Veranstalters oder jenen, die vom Veranstalter genehmigt wurden, begleitet werden.

Persönliche Tempomacher unterliegen denselben Regeln wie der/die Athlet/in. Das Argument der AthletInnen, die Tempomacher nicht zu kennen, gilt nicht.

## Artikel 7

Am Renntag dürfen direkt vor und nach dem Rennen Getränke nur aus den Behältnissen, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, konsumiert werden. Dies umfasst natürlich auch die gesamte Dauer des Rennens. Diese Behältnisse werden vom Veranstalter bereitgestellt.

## Artikel 8

Offizielle VCM Interviews dürfen nur vor der Sponsorenrückwand des Veranstalters geführt werden. Dabei darf der Athlet maximal eine Getränkeflasche des Veranstalters in Händen halten. (Kinder, Blumen etc. verdecken die Sponsoren der AthletInnen, die Sponsoren auf der Startnummer und der Sponsorenrückwand.)

Die AthletIn hat die Möglichkeit auf der Trainingsbekleidung, auf einer Kopfbedeckung oder auf einem Stirnband seine Sponsoren zu präsentieren.

Jede/-r AthletIn ist verpflichtet zu einer eventuellen Siegerehrung in Trainingsbekleidung und seiner Startnummernkarte zu erscheinen. Kopfbedeckung oder Stirnband mit Kopfsponsor ist erlaubt.


Begleitpersonen, Familienangehörige etc. dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und einer Akkreditierung des Veranstalters in den Innenraum der Veranstaltung.

## Artikel 9

Eingeladene internationale Elite- und ÖLV-KaderathletInnen unterliegen wie HobbyathletInnen den aktuell gültigen Verordnungen des Gesundheitsministeriums.

## Artikel 10

Startgelder, Preisgelder und Prämien werden nur dann ausbezahlt, wenn die Wettkampfregeln und das Reglement des Vienna City Marathon akzeptiert wird. Die Nichteinhaltung dieser Wettkampfregeln kann zur Disqualifikation durch den Veranstalter führen.



Wolfgang Konrad

Veranstalter

*Die AthletIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die aktuellen Wettkampfregeln des Vienna City Marathon erhalten hat und diese im vollen Umfang zur Kenntnis nimmt.*

*Sollte eine ärztlich angeordnete Verabreichung eines auf der Dopingliste befindlichen Medikaments im Zuge eines Notfalls während oder nach dem Vienna City Marathon zwingend notwendig sein, stimmt der Athlet / die Athletin zu, dass dieser Sachverhalt von der VCM Organisation im Anschluss an die Veranstaltung in einem entsprechenden Bericht an die Athletics Integrity Unit weitergeleitet werden darf. Mit dieser Vorgangsweise können eventuelle negative Konsequenzen für den/die Athleten/-in, welche durch die notwendige Verabreichung des Medikaments entstehen könnten, bereits vorab ausgeschlossen werden.*

Name & Startnummer: .....

Datum, Unterschrift .....